



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 25. AUGUST 2025

STAATSANZEIGER

NR. 31 / SEITE 629

INHALT			
	Seite		Seite
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit			
Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz Dreifaltigkeit	629	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urban Oberer Mittelrhein	653
Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Remagen	634	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara Trierer Insel	657
Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz Heilig Geist	639	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	
Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Rhens	646	Bekanntmachung Verzicht Erörterungstermin der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz (Antragsteller: Kandelium GmbH)	665
Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Plaidt Hl. Dreifaltigkeit	649	Sonstige Veröffentlichungen	
		Auflösung des Vereins „Förderverein Neue Schule Rhein-Nahe e. V.“	665
		Auflösung des Fördervereins für das Panoramabad e. V.	665
		Auflösung des Vereins Pfälzischer Obst-, Gemüse- und Südfruchtgroßhandel e. V.	666
		Auflösung des Vereins FWG Freie Wählergemeinschaft Kreisverband Bitburg-Prüm e. V.	666
		Auflösung des katholischen Krankenpflegevereins Clausen/Donsieders e. V.	666
		Auflösung des Vereins Marinekameradschaft Bingen und Umgebung von 1900 e. V.	666
		Auflösung des Vereins „Klassikforum an der Selz“ e. V.	666
		Stellenausschreibungen	666
		Bekanntmachungen der Gerichte	669

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

2921.

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz Dreifaltigkeit

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze - zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC - versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubigen immer wieder auf die

eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häu-

ser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Koblenz Herz Jesu, Koblenz Liebfrauen, Koblenz St. Josef, Koblenz St. Kastor und Koblenz (Stolzenfels) St. Menas die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingetübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Koblenz Dreifaltigkeit, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten Sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heilighens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt - soweit möglich und vorhanden - von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Koblenz Herz Jesu, Koblenz Liebfrauen, Koblenz St. Josef, Koblenz St. Kastor und Koblenz (Stolzenfels) St. Menas, des Pfarreienrates der Pfarreien-gemeinschaft Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit, des Verwalters der Kirchengemeinde Herz Jesu, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Koblenz Herz Jesu, Koblenz Liebfrauen, Koblenz St. Josef, Koblenz St. Kastor und Koblenz (Stolzenfels) St. Menas werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Koblenz Dreifaltigkeit.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Koblenz.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Koblenz Dreifaltigkeit. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Koblenz Dreifaltigkeit legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreien-gemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden,

dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Abs. 5 bis 8 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gem. can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Abs. 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Koblenz.

Teil B

Die Kirchengemeinden Koblenz Herz Jesu, Koblenz Liebfrauen, Koblenz St. Josef, Koblenz St. Kastor und Koblenz (Stolzenfels) St. Menas werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Koblenz Dreifaltigkeit.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Koblenz.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit.
5. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als

bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.

7. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
8. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Abs. 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauß
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz (Stolzenfels) St. Menas

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz (Stolzenfels) St. Menas die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz (Stolzenfels) St. Menas machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 338, so sind 2022 nur noch 171 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 96 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 18. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 9 auf 0 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Ab-

schlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Koblenz (Stolzenfels) St. Menas und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz (Stolzenfels) St. Menas, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz (Stolzenfels) St. Menas wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Stolzenfels) St. Menas werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz (Stolzenfels) St. Menas verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Stolzenfels) St. Menas gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz (Stolzenfels) St. Menas wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis

zur Wahl eines Verwaltungsrates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.

3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz (Stolzenfels) St. Menas werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz St. Kastor

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz St. Kastor die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz St. Kastor machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1044, so sind 2022 nur noch 760 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 463 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 78. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 24 auf 3 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr.

Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Koblenz St. Kastor und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz St. Kastor, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz St. Kastor wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz St. Kastor werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz St. Kastor verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz St. Kastor gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz St. Kastor wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Pfarrgemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz St. Kastor werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Koblenz St. Josef**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz St. Josef die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz St. Josef machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 4955, so sind 2022 nur noch 3652 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 684 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 138. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 35 auf 20 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Koblenz St. Josef und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz St. Josef, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz St. Josef wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz St. Josef werden geschlossen (vgl. Diözesanbe-

stimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz St. Josef verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz St. Josef gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz St. Josef wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz St. Josef werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Koblenz Liebfrauen**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz Liebfrauen die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu

verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz Liebfrauen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 822, so sind 2022 nur noch 629 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 437 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so 2022 nur noch 164. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 16 auf 14 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Koblenz Liebfrauen und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz Liebfrauen, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz Liebfrauen wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz Liebfrauen werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz Liebfrauen verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz Liebfrauen gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz Liebfrauen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz Liebfrauen werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz Herz Jesu

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz Herz Jesu die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz Herz Jesu machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2512, so sind 2022 nur noch 1913 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 775 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 101. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 15 auf 6 Taufen im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen

kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Koblenz Herz Jesu, des Verwalters der Kirchengemeinde Koblenz Herz Jesu, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz Herz Jesu wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz Herz Jesu werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz Herz Jesu verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz Herz Jesu gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz Herz Jesu wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation des Verwalters der Kirchengemeinde Koblenz Herz Jesu in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz Herz Jesu werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches

Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit und des Kirchengemeindeverbandes Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Koblenz Herz Jesu, Koblenz Liebfrauen, Koblenz St. Josef, Koblenz St. Kastor und Koblenz (Stolzenfels) St. Menas zur neuen Pfarrei Koblenz Dreifaltigkeit verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013 - 2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, des Verwalters der Kirchengemeinde Herz Jesu, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Koblenz und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Abs. 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeinde-

verbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 7 KGV-O zum 1. Januar 2025 auf den KGV PastR Koblenz.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben:

Die übergehenden Beschäftigungsverhältnisse ergeben sich aus einer Liste als Anlage zum Übernahmevertrag. Verbleiben Beschäftigungsverhältnisse bei der Kirchengemeinde bzw. dem -verband nach Strukturplan 2020, werden diese in Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde übertragen. Nachfolgendes gilt entsprechend.

Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, die neue Kirchengemeinde oder den KGV PastR wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Abs. 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband PastR hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum Kirchengemeindeverband PastR.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbstständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Vorstehende Dekrete des Bischofs von Trier über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz Dreifaltigkeit sowie der Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit und des Kirchengemeindeverbandes Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit, der Pfarreien und Kirchengemeinden Koblenz (Stolzenfeld) St. Menas, Koblenz St. Kastor, Koblenz St. Josef, Koblenz Liebfrauen und Koblenz Herz Jesu vom 15. November 2024 werden hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 24. Juli 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas Schöttke

2922.

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Remagen

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze - zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC - versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubigen immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Franziskus Remagen, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten Sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt - soweit möglich und vorhanden - von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Remagen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Remagen, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius werden hiermit mit Wir-

kung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei St. Franziskus Remagen.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Remagen.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei St. Franziskus Remagen. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei St. Franziskus Remagen legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Abs. 5 bis 8 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Abs. 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Sinzig.

Teil B

Die Kirchengemeinden Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet St. Franziskus Remagen.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Remagen.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Remagen.
5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Abs. 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der

neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Abs. 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Remagen und des Kirchengemeindeverbandes Remagen

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius zur neuen Pfarrei St. Franziskus Remagen verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingelebte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013 - 2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Remagen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Remagen, der Pfarrgemeinderäte der be-

teiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, der Kirchengemeinderäte der beteiligten Pfarreien und Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Sinzig und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Abs. 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Remagen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Remagen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Abs. 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,

- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbstständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Remagen (Unkelbach) St. Remigius**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 852, so sind 2022 nur noch 603 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 124 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 44. Die Zahl der Taufen verharnte mit 8 Taufen im Jahr 2000 auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau von 8 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmä-

ßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Remagen (Unkelbach) St. Remigius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sinzig und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Remagen (Unkelbach) St. Remigius werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch

zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Remagen (Oedingen) St. Gertrud**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 583, so sind 2022 nur noch 508 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 79 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 45. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 6 Taufen auf 1 Taufe im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-dia-konisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom

15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Remagen (Oedingen) St. Gertrud wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sinzig und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Remagen (Oedingen) St. Gertrud werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Remagen (Oberwinter) St. Laurentius**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer

notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1867, so sind 2022 nur noch 1420 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 228 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 29. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 25 auf 6 Taufen im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-dia-konisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen

- Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
- Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
 - Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Remagen (Oberwinter) St. Laurentius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

- Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
- Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sinzig und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
- Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Remagen (Oberwinter) St. Laurentius werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk

machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1768, so sind 2022 nur noch 1527 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 112 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 32. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 26 auf 12 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

- Die Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
- Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
- Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
- Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
- Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

- Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
- Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sinzig und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
- Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Remagen St. Peter u. Paul**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3696, so sind 2022 nur noch 2827 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 606 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 230. Die Zahl der Taufen verharrte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 17 Taufen im Jahr 2000 und 20 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Remagen St. Peter u. Paul, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Remagen St. Peter u. Paul wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sinzig und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.

3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Remagen St. Peter u. Paul werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Vorstehende Dekrete des Bischofs von Trier über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Remagen sowie der Pfarreiengemeinschaft Remagen und des Kirchengemeindeverbandes Remagen, der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden Remagen (Unkelbach) St. Remigius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk und Remagen St. Peter und Paul vom 15. November 2024 werden hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 24. Juli 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

2923.

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz Heilig Geist

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze - zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC - versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubigen immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen

Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfallige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus, Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis, Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt, Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz, Koblenz (Horchheim) St. Maximin, Koblenz (Niederberg) St. Pankratius, Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter u. Paul und Koblenz (Pfaffendorfer Höhe) St. Martin die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingetübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Koblenz Heilig Geist, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten Sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt - soweit möglich und vorhanden - von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus, Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis, Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt, Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz, Koblenz (Horchheim) St. Maximin, Koblenz (Niederberg) St. Pankratius, Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter u. Paul und Koblenz (Pfaffendorfer Höhe) St. Martin, der Verwalterin der Kirchengemeinde Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter u. Paul, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Koblenz Rechte Rheinseite, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung

des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus, Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis, Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt, Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz, Koblenz (Horchheim) St. Maximin, Koblenz (Niederberg) St. Pankratius, Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter u. Paul und Koblenz (Pfaffendorfer Höhe) St. Martin werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Koblenz Heilig Geist.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Koblenz.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Koblenz Heilig Geist. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Koblenz Heilig Geist legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Abs. 5 bis 8 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gem. can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Abs. 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Koblenz.

Teil B

Die Kirchengemeinden Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus, Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis, Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt, Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz, Koblenz (Horchheim) St. Maximin, Koblenz (Niederberg) St. Pankratius, Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter u. Paul und Koblenz (Pfaffendorfer Höhe) St. Martin werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Koblenz Heilig Geist.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Koblenz.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Koblenz Rechte Rheinseite.
5. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
7. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
8. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Abs. 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite und des Kirchengemeindeverbandes Koblenz Rechte Rheinseite

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus, Koblenz (Pfaffendorfer Höhe) St. Martin, Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis, Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt, Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz, Koblenz (Horchheim) St. Maximin, Koblenz (Niederberg) St. Pankratius und Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter u. Paul zur neuen Pfarrei Koblenz Heilig Geist verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Koblenz Rechte Rheinseite, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, der Verwalterin der Kirchengemeinde Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter u. Paul, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Koblenz und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Abs. 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Koblenz Rechte Rheinseite wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 7 KGV-O zum 1. Januar 2025 auf den KGV PastR Koblenz.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben:

Die übergehenden Beschäftigungsverhältnisse ergeben sich aus einer Liste als Anlage zum Übernahmevertrag. Verbleiben Beschäftigungsverhältnisse bei der Kirchengemeinde bzw. dem -verband nach Strukturplan 2020, werden diese in Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde übertragen. Nachfolgendes gilt entsprechend.

Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, die neue Kirchengemeinde oder den KGV PastR wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Abs. 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband PastR hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum Kirchengemeindeverband PastR.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und

Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbstständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1637, so sind 2022 nur noch 1132 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 206 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 38. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 11 auf 4 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr.

Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite, der Verwalterin der Kirchengemeinde Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgstellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation der Verwalterin der Kirchengemeinde Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgstellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Koblenz (Niederberg) St. Pankratius**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. der pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz (Niederberg) St. Pankratius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz (Niederberg) St. Pankratius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1972, so sind 2022 nur noch 1331 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 189 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 55. Die Zahl der Taufen verharrte auf einem niedrigen Niveau von 13 Taufen im Jahr 2000 und 12 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt einen neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Koblenz (Niederberg) St. Pankratius und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz (Niederberg) St. Pankratius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz (Niederberg) St. Pankratius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.

3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Niederberg) St. Pankratius werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz (Niederberg) St. Pankratius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Niederberg) St. Pankratius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz (Niederberg) St. Pankratius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz (Niederberg) St. Pankratius werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Koblenz (Horchheim) St. Maximin**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. der pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der

bisherigen Pfarrei Koblenz (Horchheim) St. Maximin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz (Horchheim) St. Maximin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2166, so sind 2022 nur noch 1540 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 370 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 88. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 25 auf 18 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt einen neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Koblenz (Horchheim) St. Maximin und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz (Horchheim) St. Maximin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz (Horchheim) St. Maximin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Horchheim) St. Maximin werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz (Horchheim) St. Maximin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf

die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Horchheim) St. Maximin gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz (Horchheim) St. Maximin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz (Horchheim) St. Maximin werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1067, so sind 2022 nur noch 660 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 126 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 25. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 10 auf 5 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-dia-

konisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreiengemeinschaftenrates der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwal-

tungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.

3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1507, so sind 2022 nur noch 1211 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 205 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 41. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 18 auf 5 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-dia-

konisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermie-

den. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2001 noch 1694, so sind 2021 nur noch 1217 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2001 noch 255 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2021 nur noch 31. Die Zahl der Taufen reduzierte sich von 12 Taufen im Jahr 2001 auf 5 Taufen im Jahr 2021.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt einen neuen Aufbruch bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreiengemeinschaftsrates der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Janu-

ar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz (Paffendorfer Höhe) St. Martin

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer

mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz (Pfaßendorfer Höhe) St. Martin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz (Pfaßendorfer Höhe) St. Martin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2310, so sind 2022 nur noch 1644 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 905 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 95. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 22 auf 7 Taufen im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Koblenz (Pfaßendorfer Höhe) St. Martin und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz (Pfaßendorfer Höhe) St. Martin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz (Pfaßendorfer Höhe) St. Martin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Pfaßendorfer Höhe) St. Martin werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz (Pfaßendorfer Höhe) St. Martin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Pfaßendorfer Höhe) St. Martin gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz (Pfaßendorfer Höhe) St. Martin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz (Pfaßendorfer Höhe) St. Martin werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2750, so

sind 2022 nur noch 2033 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 417 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 108. Die Zahl der Taufen verharnte mit 19 Taufen im Jahr 2000 und 18 Taufen im Jahr 2022 auf einem niedrigen Niveau.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbe-

wegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Vorstehende Dekrete des Bischofs von Trier über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Koblenz Heilig Geist sowie der Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite und des Kirchengemeindeverbandes Koblenz Rechte Rheinseite, der Pfarreien und Kirchengemeinden Koblenz (Pfaffendorf) St. Peter und Paul, Koblenz (Niederberg) St. Pankratius, Koblenz (Horchheim) St. Maximin, Koblenz (Ehrenbreitstein) Hl. Kreuz, Koblenz (Asterstein) Maria Himmelfahrt, Koblenz (Arzheim) St. Aldegundis, Koblenz (Pfaffendorfer Höhe) St. Martin und Koblenz (Arenberg) St. Nikolaus vom 15. November 2024 werden hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 24. Juli 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

2924.

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Rhens

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze - zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC - versuchen, unter Beibehaltung der historisch gewachse-

nen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubigen immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28).

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Rhens St. Theresia, Spay St. Lambertus und Waldesch St. Antonius d. Einsiedler die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Rhens, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten-sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt - soweit möglich und vorhanden - von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Rhens St. Theresia, Spay St. Lambertus und Waldesch St. Antonius d. Einsiedler, des Pfarreienrates der Pfarreien-

gemeinschaft Rhens, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Rhens, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet.

Teil A

I.

Die Pfarreien Rhens St. Theresia, Spay St. Lambertus und Waldesch St. Antonius d. Einsiedler werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Rhens.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Rhens.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Rhens. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Rhens legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Abs. 5 bis 8 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gem. can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesan-

bestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Abs. 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Koblenz.

Teil B

Die Kirchengemeinden Rhens St. Theresia, Spay St. Lambertus und Waldesch St. Antonius d. Einsiedler werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Rhens.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Rhens.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Rhens.
5. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
7. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
8. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Abs. 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Rhens und des Kirchengemeindeverbandes Rhens

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Rhens St. Theresia, Spay St. Lambertus und Waldesch St. Antonius d. Einsiedler zur neuen Pfarrei Rhens verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013 - 2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Rhens, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Rhens, des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Antonius der Einsiedler Waldesch, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Koblenz und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Abs. 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Rhens wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Rhens wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 7 KGV-O zum 1. Januar 2025 auf den KGV PastR Koblenz.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben:

Die übergehenden Beschäftigungsverhältnisse ergeben sich aus einer Liste als Anlage zum Übernahmevertrag. Verbleiben Beschäftigungsverhältnisse bei der Kirchengemeinde bzw. dem -verband nach Strukturplan 2020, werden diese in Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde übertragen. Nachfolgendes gilt entsprechend.

Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, die neue Kirchengemeinde oder den KGV PastR wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Abs. 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband PastR hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum Kirchengemeindeverband PastR.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbstständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Waldesch St. Antonius d. Einsiedler

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Waldesch St. Antonius d. Einsiedler die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Waldesch St. Antonius d. Einsiedler machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1684, so sind 2022 nur noch 1261 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 20 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 47. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 14 auf 9 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Waldesch St. Antonius d. Einsiedler, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Waldesch St. Antonius d. Einsiedler, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Waldesch St. Antonius d. Einsiedler wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.

3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Waldesch St. Antonius d. Einsiedler werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Waldesch St. Antonius d. Einsiedler verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Waldesch St. Antonius d. Einsiedler gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Waldesch St. Antonius d. Einsiedler wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Waldesch St. Antonius d. Einsiedler werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Spay St. Lambertus

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft

[umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Spay St. Lambertus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Spay St. Lambertus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2649, so sind 2022 nur noch 1990 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 368 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 103. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 31 auf 15 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Rhens, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Spay St. Lambertus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Spay St. Lambertus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Spay St. Lambertus werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Spay St. Lambertus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Spay St. Lambertus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Spay St. Lambertus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Spay St. Lambertus werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Rhens St. Theresia**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Rhens St. Theresia die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Rhens St. Theresia machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2205, so sind 2022 nur noch 1649 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 344 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 87. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 13 auf 9 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte

in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreiengemeinschaftsrates der Pfarreiengemeinschaft Rhens, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Rhens St. Theresia, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Koblenz sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Rhens St. Theresia wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Rhens St. Theresia werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Rhens St. Theresia verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Rhens St. Theresia gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Rhens St. Theresia wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Koblenz und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.

3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Rhens St. Theresia werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Vorstehende Dekrete des Bischofs von Trier über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Rhens sowie der Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Rhens und des Kirchengemeindeverbandes Rhens, der Pfarreien und Kirchengemeinden Waldesch St. Antonius d. Einsiedler, Spay St. Lambertus und Rhens St. Theresia vom 15. November 2024 werden hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 24. Juli 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

2925.

**Dekret
über die Errichtung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Plaidt Hl. Dreifaltigkeit**

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze - zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC - versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubigen immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch

erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Andernach (Miesenheim) St. Kastor, Plaidt St. Willibrord und Saffig St. Cäcilia die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Plaidt Hl. Dreifaltigkeit, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten Sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt - soweit möglich und vorhanden - von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Andernach (Miesenheim) St. Kastor, Plaidt St. Willibrord und Saffig St. Cäcilia, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Plaidt, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Plaidt, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Andernach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Andernach (Miesenheim) St. Kastor, Plaidt St. Willibrord und Saffig St. Cäcilia werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei Plaidt Hl. Dreifaltigkeit.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Plaidt.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Plaidt Hl. Dreifaltigkeit. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Plaidt Hl. Dreifaltigkeit legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Abs. 5 bis 8 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Abs. 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Andernach.

Teil B

Die Kirchengemeinden Andernach (Miesenheim) St. Kastor, Plaidt St. Willibrord und Saffig St. Cäcilia werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Plaidt Hl. Dreifaltigkeit.

2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Plaidt.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Plaidt.
5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Abs. 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier

- (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
 9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Abs. 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarreiengemeinschaft Plaidt
und des Kirchengemeindeverbandes Plaidt**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Andernach (Miesenheim) St. Kastor, Plaidt St. Willibrord und Saffig St. Cäcilia zur neuen Pfarrei Plaidt Hl. Dreifaltigkeit verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Plaidt, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Plaidt, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, des Kirchengemeinderates der beteiligten Pfarrei und Kirchengemeinde, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Andernach und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021

(KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Abs. 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Plaidt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Plaidt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben. Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Abs. 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in

mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbstständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Saffig St. Cäcilia**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Saffig St. Cäcilia die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Saffig St. Cäcilia machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1823, so sind 2022 nur noch 1330 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 272 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 65. Die Zahl der Taufen verharre auf einem niedrigen Niveau von 18 Taufen im Jahr 2000 und 17 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Saffig St. Cäcilia, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Saffig St. Cäcilia, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Andernach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Saffig St. Cäcilia wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Saffig St. Cäcilia werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Saffig St. Cäcilia verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Saffig St. Cäcilia gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Saffig St. Cäcilia wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Andernach und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neuerrichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Saffig St. Cäcilia werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Plaidt St. Willibrord die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Plaidt St. Willibrord machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 4290, so sind 2022 nur noch 3124 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 355 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 88. Die Zahl der Taufen verharnte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 21 Taufen im Jahr 2000 und 22 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Plaidt St. Willibrord, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Andernach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Plaidt St. Willibrord wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Plaidt St. Wil-

librord werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Plaidt St. Willibrord verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Plaidt St. Willibrord gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Andernach und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Andernach (Miesenheim) St. Kastor

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2421, so sind 2022 nur noch 1662 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 257 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 41. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 18 auf 16 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Andernach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Andernach (Miesenheim) St. Kastor wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastrA Andernach und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Andernach (Miesenheim) St. Kastor werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Vorstehende Dekrete des Bischofs von Trier über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Plaidt Hl. Dreifaltigkeit sowie der Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Plaidt und des Kirchengemeindeverbandes Plaidt, der Pfarreien und Kirchengemeinden Saffig St. Cäcilia, Plaidt St. Willibrord und Andernach (Miesenheim) St. Kastor vom 15. November 2024 werden hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 24. Juli 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

2926.

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urban Oberer Mittelrhein

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze - zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC - versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen

Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubigen immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Bacharach St. Nikolaus, Niederheimbach Maria Himmelfahrt, Oberheimbach St. Margaretha und Trechtingshausen St. Clemens die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrauen gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heilighens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt - soweit möglich und vorhanden - von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Bacharach St. Nikolaus,

Niederheimbach Maria Himmelfahrt, Oberheimbach St. Margaretha und Trechtingshausen St. Clemens, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Bacharach, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Sankt Goar sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Bacharach St. Nikolaus, Niederheimbach Maria Himmelfahrt, Oberheimbach St. Margaretha und Trechtingshausen St. Clemens werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Bacharach.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Die Neuwahl zum Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat soll am 1./2. Februar 2025 durchgeführt werden.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Abs. 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Sankt Goar.

Teil B

Die Kirchengemeinden Bacharach St. Nikolaus, Niederheimbach Maria Himmelfahrt, Oberheimbach St. Margaretha und Trechtingshausen St. Clemens werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet St. Urban Oberer Mittelrhein.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Bacharach.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Bacharach.
5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Abs. 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Abs. 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Bacharach und des Kirchengemeindeverbandes Bacharach

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Bacharach St. Nikolaus, Niederheimbach Maria Himmelfahrt, Oberheimbach St. Margaretha und Trechtingshausen St. Clemens zur neuen Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten-sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse

der Diözesansynode 2013 - 2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Bacharach, des Pfarrgemeinderates, des Verwaltungsrates und der Kirchengemeinderäte der beteiligten Pfarreien und Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Sankt Goar und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Abs. 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Bacharach wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Bacharach wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Abs. 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,

- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbstständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trechtingshausen St. Clemens

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 693, so sind 2022 nur noch 426 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 100 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 49. Die Zahl der Taufen verharnte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 1 Taufe im Jahr 2000 und 3 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-dia-konisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt

insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sankt Goar sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten der bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Trechtingshausen St. Clemens wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sankt Goar und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Trechtingshausen St. Clemens werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom

15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 531, so sind 2022 nur noch 337 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 123 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 62. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 9 auf 7 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde

Oberheimbach St. Margaretha, ggf. des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sankt Goar sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sankt Goar und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Niederheimbach Maria Himmelfahrt

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 727, so sind 2022 nur noch 449 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 147 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 42. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 9 auf 2 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sankt Goar sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Niederheimbach

Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Niederheimbach Maria Himmelfahrt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sankt Goar und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Niederheimbach Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Bacharach St. Nikolaus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu

verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Bacharach St. Nikolaus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 924, so sind 2022 nur noch 774 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 89 Gläubige an den Sonntags-gottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 40. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 12 auf 0 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Bacharach St. Nikolaus und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sankt Goar sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Bacharach St. Nikolaus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Bacharach St. Nikolaus werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Bacharach St. Nikolaus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Bacharach St. Nikolaus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sankt Goar und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Vorstehende Dekrete des Bischofs von Trier über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urban Oberer Mittelrhein sowie der Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Bacharach und des Kirchengemeindeverbandes Bacharach, der Pfarreien und Kirchengemeinden Trechtinghausen St. Clemens, Oberheimbach St. Margaretha, Niederheimbach Maria Himmelfahrt und Bacharach St. Nikolaus vom 15. November 2024 werden hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 24. Juli 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

2927.

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara Trierer Insel

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze - zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC - versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in

einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubigen immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringeren werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, Herdorf St. Aloisius, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach) St. Petrus, Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Barbara Trierer Insel, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, Herdorf St. Aloisius, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach) St. Petrus, Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi, der Pfarreienräte der Pfarreiengemeinschaften Heller- und Daadetal, Kirchen-Betzdorf und Niederfischbach-Mudersbach, der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände Heller- und Daadetal, Kirchen-Betzdorf und Niederfischbach-Mudersbach, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, Herdorf St. Aloisius, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach) St. Petrus, Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet St. Barbara Trierer Insel.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Niederfischbach.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei St. Barbara Trierer Insel. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei St. Barbara Trierer Insel legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Die Neuwahl zum Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat soll in Abweichung zum im Kirchlichen Amtsblatt (KA 2024, Nr. 70) veröffentlichten Termin am 29./30. März 2025 durchgeführt werden.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Ordnung für

das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gem. can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Abs. 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Betzdorf.

Teil B

Die Kirchengemeinden Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, Herdorf St. Aloisius, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach) St. Petrus, Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet St. Barbara Trierer Insel.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Niederfischbach.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeindeverbände Heller- und Daadetal, Kirchen-Betzdorf und Niederfischbach-Mudersbach.
5. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Abs. 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
7. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
8. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Abs. 1 KVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarreiengemeinschaft
Heller- und Daadetal und
des Kirchengemeindeverbandes
Heller- und Daadetal**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul und Herdorf St. Aloisius zur neuen Pfarrei St. Barbara Trierer Insel verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013 - 2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Heller- und Daadetal, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Heller- und Daadetal, des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Betzdorf und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Abs. 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Heller- und Daadetal wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Heller- und Daadetal wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Das Amtssiegel des ehemals selbstständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi**

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2092, so sind 2022 nur noch 1578 Katholiken erfasst.nahmen im Jahr 2000 noch 293 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 34. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 14 auf 8 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt einen neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen

kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwal-

tungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.

3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Hl. Familie

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1705, so sind 2022 nur noch 1102 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 465 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 78. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 10 auf 6 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit

des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Hl. Familie wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Hl. Familie werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Betzdorf St. Ignatius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Betzdorf St. Ignatius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3913, so sind 2022 nur noch 2519 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 1084 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 93. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 48 auf 20 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Betzdorf St. Ignatius und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember

2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Betzdorf St. Ignatius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Betzdorf St. Ignatius werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Betzdorf St. Ignatius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Betzdorf St. Ignatius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer

mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Herdorf St. Aloisius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Herdorf St. Aloisius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 4868, so sind 2022 nur noch 3320 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 786 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 147. Die Zahl der Taufen verharnte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 31 Taufen im Jahr 2000 und 42 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreiengemeinschaft Heller- und Daadetal, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Herdorf St. Aloisius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Herdorf St. Aloisius werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Herdorf St. Aloisius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarr-

kirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.

4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Herdorf St. Aloisius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Alsdorf/Sieg, St. Peter u. Paul machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2939, so sind 2022 nur noch 2380 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 300 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 47. Die Zahl der Taufen ging

seit dem Jahr 2000 von 14 auf 8 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände in den Wege der Gesamt-

rechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach und des Kirchengemeindeverbandes Niederfischbach-Mudersbach

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Brachbach-Mudersbach Heilig Geist und Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten zur neuen Pfarrei St. Barbara Trierer Insel verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013 - 2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Niederfischbach-Mudersbach, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Betzdorf und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Abs. 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebilde-

te Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Niederfischbach-Mudersbach wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Das Amtssiegel des ehemals selbstständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3650, so sind 2022 nur noch 2619 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 814 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 132. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 30 auf 5 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Nie-

derfischbach St. Mauritius u. Gefährten werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 5122, so sind 2022 nur noch 3311 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 878 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 121. Die Zahl der Taufen verharrte auf einem niedrigen Niveau von 25 Taufen im Jahr 2000 und 22 im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr.

Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 860, so sind 2022 nur noch 514 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 99 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 35. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 10 auf 0 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-dia-konisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreiengemeinderates der Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches

Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kirchen St. Michael

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Kirchen St. Michael die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens

zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Kirchen St. Michael machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 4263, so sind 2022 nur noch 2679 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 669 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 89. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 19 auf 9 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-dia-konisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Kirchen St. Michael und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Kirchen St. Michael, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Kirchen St. Michael wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Kirchen St. Michael werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Kirchen St. Michael verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Kirchen St. Michael gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Kirchen St. Michael wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Kirchen St. Michael werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarreiengemeinschaft
Kirchen-Betzdorf und
des Kirchengemeindeverbandes
Kirchen-Betzdorf**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach) St. Petrus und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi zur neuen Pfarrei St. Barbara Trierer Insel verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013 - 2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Kirchen-Betzdorf, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Heilige Familie, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Betzdorf und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Abs. 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011

Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Kirchen-Betzdorf wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Das Amtssiegel des ehemals selbstständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Vorstehende Dekrete des Bischofs von Trier über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara Trierer Insel sowie der Aufhebung der Pfarreiengemeinschaften Heller- und Daadetal, Niederfischbach-Mudersbach, Kirchen-Betzdorf und der Kirchengemeindeverbände Heller- und Daadetal, Niederfischbach-Mudersbach, Kirchen-Betzdorf und der Pfarreien und Kirchengemeinden Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Betzdorf St. Ignatius, Herdorf St. Aloisius, Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten, Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, Kirchen (Wehbach) St. Petrus und Kirchen St. Michael vom 15. November 2024 werden hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 24. Juli 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

2928.

**Bekanntmachung
Verzicht Erörterungstermin
der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz
(Antragsteller: Kandelium GmbH)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt in dem unter dem Aktenzeichen 314-23-138-001/2023 geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalischen chemischen Behandlung von im eigenen Produktionsprozess anfallenden mineralischen, nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: physikalisch-chemischen Behandlungsanlage nach Nr. 8.8.2.1-GE des Anhang 1 zur 4. BImSchV mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 60 Tonnen pro Stunde und 480 Tonnen pro Tag) auf dem Betriebsgelände der werkseigenen Deponie „Auf der Burst“ in 56598 Rheinbrohl, in der Gemarkung Rheinbrohl, Flur 33, Flurstücke 10/3, 11/3, 13/3, 14/3, bekannt:

Gemäß Ankündigung in der Bekanntmachung vom 12. Mai 2025, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie auf der Internetseite der SGD Nord am 19. Mai 2025, wird gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung der Zweckbestimmungen des § 14 der 9. BImSchV auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet.

Koblenz, den 18. August 2025

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Rahel M e r g e n

Sonstige Veröffentlichungen

2929.

**Auflösung des Vereins
„Förderverein Neue Schule
Rhein-Nahe e. V.“**

Der Verein „Förderverein Neue Schule Rhein-Nahe e. V.“ wurde zum 22. August 2024 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatorinnen: Dagmar Schulz, Teresa Jobst und Förderverein Neue Schule Rhein-Nahe e. V., c/o Teresa von Denffer, Obere Flotz 23, 55543 Bad Kreuznach, zu melden.

Bad Kreuznach, den 14. August 2025

Die Liquidatorinnen

2930.

**Auflösung des Fördervereins
für das Panoramabad e. V.**

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei Freunde Panoramabad Leiwien e. V., Urbanusstraße 17, 54340 Leiwien, Michael Ludes, zu melden.

Leiwien, den 29. Juli 2025

Der Liquidator

2931.

**Auflösung des Vereins
Pfälzischer Obst-, Gemüse- und
Südfruchtgroßhandel e. V.**

Der Verein Pfälzischer Obst-, Gemüse- und Südfruchtgroßhandel e. V., Ägyptenpfad 18, 67433 Neustadt/Weinstraße, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Dr. Thomas Scherer, Gartenstraße 2, 67659 Kaiserslautern, und/oder Carola Theobald, Theodor-Heuss-Straße 87, 67435 Neustadt an der Weinstraße, anzumelden.

Neustadt, den 11. August 2025

Die Liquidatoren

2932.

**Auflösung des Vereins
FWG Freie Wählergemeinschaft
Kreisverband Bitburg-Prüm e. V.**

Der Verein FWG Freie Wählergemeinschaft Kreisverband Bitburg-Prüm e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Christine Kausen, Holunderweg 37, 54595 Prüm, Dirk Kleis, Am Ölberg 12, 54595 Prüm, Ullrich Papschik, Johann-Limbourg-Straße 6, 54634 Bitburg, anzumelden.

Prüm, den 22. Juli 2025

Die Liquidatoren

2933.

**Auflösung des katholischen
Krankenpflegevereins
Clausen/Donsieders e. V.**

Der katholische Krankenpflegeverein Clausen/Donsieders e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Herr Franz Ramstetter, Haustelstraße 4, 66976 Rodalben, anzumelden.

Rodalben, den 12. August 2025

Der Liquidator

2934.

**Auflösung des Vereins
Marinekameradschaft Bingen und
Umgebung von 1900 e. V.**

Der Verein Marinekameradschaft Bingen und Umgebung von 1900 e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Andreas Oestreich, Ringstraße 59, 55425 Waldalgesheim, anzumelden.

Waldalgesheim, den 12. August 2025

Der Liquidator

2935.

**Auflösung des Vereins
„Klassikforum an der Selz“ e. V.**

Der Verein „Klassikforum an der Selz“ e. V. ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden. Die Liquidatorin ist: Petra Fluhr-Behler, Menno-Simons-Straße 4, 67550 Worms.

Worms, den 13. August 2025

Die Liquidatorin

Stellenausschreibungen

2936.

**MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT**

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM
WESTPFALZ ist in der
KRIMINALDIREKTION
KAISERSLAUTERN zum
1. November 2025 die

Leitung (m / w / d) der Kriminalinspektion 2

zu besetzen.

Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) zugeordnet. Die Funktion beinhaltet gleichzeitig die Abwesenheitsvertretung der Leitung der Kriminaldirektion Kaiserslautern.

Bewerbungsfrist: **Zwei Wochen nach Veröffentlichung.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2937.

Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Abteilungsleitung (w / m / d)

in der Abteilung 4 A „Oberste Schulaufsicht berufsbildende Schulen, Fachkräftesicherung“ zu besetzen.

Die Bildungspolitik zählt zu den zentralen Handlungsfeldern der rheinland-pfälzischen Regierungsarbeit. Die Schulen im 21. Jahrhundert stehen vor großen Herausforderungen, da die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einer globalisierten, digitalen Welt vorbereitet werden müssen. Die Schulen brauchen deshalb sehr gute Rahmenbedingungen und sie erwarten Impulse für eine neue Lernkultur und moderne, zukunftsgerichtete Pädagogik. Hieran können Sie als Abteilungsleitung an verantwortungsvoller Stelle und mit Fokus auf die berufsbildenden Schulen mitarbeiten.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 innehaben oder vergleichbar vergütete Beschäftigte.

Bei Vorliegen der stellenplanmäßigen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Besoldung bis Besoldungsgruppe B 6 Landesbesoldungsgesetz bzw. ein entsprechendes Entgelt für Beschäftigte möglich.

Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, aktuelle Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse, Nachweise) **unter Angabe der Kennziffer 15/B4A/2025 bis zum 5. September 2025** und bitten diese bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@bm.rlp.de

zu richten.

Für allgemeine Fragen zu dieser Stellenausschreibung stehen Ihnen die Leiterin der Zentralabteilung, Frau Katharina von Kap-herr (Tel.: 06131 16 4180) sowie Herr Dominik Hoffmann (Personalreferent, Tel.: 06131 16 4576) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen über das Ministerium für Bildung finden Sie auf unserer Homepage unter www.bm.rlp.de.

2938.

An der DEUTSCHEN
UNIVERSITÄT FÜR
VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN
SPEYER ist ab dem 1. März 2026 die

**Leitung der Abteilung Haushalt,
Drittmittel, Bau, Gebäudemanagement
und Allgemeine Verwaltung (m / w / d)**

in Vollbeschäftigung zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt je nach Eingangsvoraussetzungen entweder im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 14 oder im Beschäftigtenverhältnis nach Entgeltgruppe 14 entsprechend des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Der Abteilung sind drei Referate mit insgesamt 18 Beschäftigten zugeordnet.

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://www.uni-speyer.de/stellenangebote>.

Wir bieten eine abwechslungsreiche, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung in einem guten Team.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ist bestrebt, den Anteil an Frauen in ihrem Bereich zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden daher besonders gebeten, sich zu bewerben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse) **bis zum 16. September 2025** ausschließlich in elektronischer Form (im PDF-Format, in einer einzigen Datei und ohne ausführbare Links) **unter Angabe der Kennziffer 3025** an:

**Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer
bewerbung@uni-speyer.de**

Die Universität im Internet:
www.uni-speyer.de

2939.

Im MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT
in MAINZ ist in der Abteilung
„Gesundheit“, im Referat 15213
„Krankenhausplanung“ eine
unbefristete Stelle in der

Sachbearbeitung (m / w / d)

in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Wir bieten im Beamtenverhältnis eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 10 LBesO. Die Eingruppierung erfolgt bei Beschäftigten auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer 24/W2/2025 bis zum 1. September 2025** bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mwg.rlp.de> sowie unter www.karriere.rlp.de.

2940.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle als

Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat „Wasserwirtschaftliche Planungen, EG-Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerschonende Landwirtschaft“ befristet zu besetzen (E 11).

Kennziffer: 53/2025.

Bewerbungsfrist: **14. September 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2941.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle als

Sachbearbeitung (m / w / d)

für das Referat 94 „Multimodale Mobilität, Zahlenmanagement, Tarife“ befristet zu besetzen (E 10).

Kennziffer: 55/2025.

Bewerbungsfrist: **14. September 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2942.

Bei der LANDESARCHIVVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ - LANDESHAUPTARCHIV KOBLENZ - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Fachinformatiker für Systemintegration (m / w / d)

in Vollzeit (39 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **27. August 2025.**

Entgeltgruppe: 10 TV-L

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.landeshauptarchiv.de oder unter www.karriere.rlp.de.

2943.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSMITTEL RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Dauer

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter (m / w / d)

für den Arbeitsbereich Verwaltung am Standort Trier (bis Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder vergleichbare Eingruppierung bis E 11 TV-L) mit voraussichtlichen Entwicklungsmöglichkeiten bis A 12 / E 12 (letzteres vorbehaltlich Verfügbarkeit einer Planstelle) im Referat 12 - Haushalt und Innere Dienste - in Vollzeit am Dienort TRIER (**Kennziffer: LUA - 2025/044-Ad**).

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Florian Sabel, Tel.: 0261 9149-104.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns doch gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 7. September 2025** online auf

www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1345231)

ein.

2944.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG (LSJV) DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 3, Landesjugendamt, dort im Referat 37 „Kindertagesstätten, Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege“ am Dienort KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d).

Vergütung durch tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe E 8 TV-L.

Für Beamtinnen / Beamte Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 8 LBesG.

Betreff: **KO-37-2-33/2025.**

Bewerbungsfrist: **5. September 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

2945.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 22 „Feststellungsverfahren SGB IX“ am Dienort LANDAU zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d)
Feststellungsverfahren SGB IX.

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 8 LBesG.

Bewerbungsfrist: **29. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>

2946.

An der ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG in NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE ist die Stelle

Sachbearbeitung (m / w / d)
im Bereich Organisation und Personalcontrolling

zu besetzen.

Bewerben können sich Personen (m / w / d) mit erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium der Fachrichtungen Forstwirtschaft bzw. Forstwissenschaft oder Öffentliche Verwaltung / Verwaltungsbetriebswirtschaft, möglichst mit Befähigung für das 3. Einstiegsamt der forstlichen oder allgemein verwaltungsdienstlichen Laufbahn. Die Einstellung richtet sich für Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und bei Beamten nach dem Landesbeamtengesetz (LBG). Bei vorliegender beamtenrechtlicher Qualifikation ist eine Neueinstellung im 3. Einstiegsamt in A 9 und mit Abschluss im Bereich Forst in A 10 möglich. Andernfalls erfolgt bei entsprechender Aufgabenübertragung eine Einstellung im Beschäftigtenverhältnis in der Entgeltgruppe E 11 auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Aus stellenplantechnischen Gründen ist für Beamtinnen und Beamte ein Dienstherrenwechsel mit Versetzung zu Landesforsten höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Bewerbungsfrist: **31. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2947.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Dienstsitz in SPEYER oder KOBLENZ

eine Referentin / einen Referenten für das Referat IT und Verwaltungsmodernisierung (m / w / d) (Kennung 2025-18).

Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, vorzugsweise der (Wirtschafts-)Informatik oder einer vergleichbaren Fachrichtung, mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13-4. EA bzw. Entgeltgruppe 13, mehrjährige Berufserfahrung im Projekt- und Prozessmanagement, idealerweise im IT-nahen Umfeld sowie mehrjährige einschlägige Führungserfahrung, fundierte Kenntnisse in der Konzeption, Planung und Durchführung von

komplexen Projekten, Erfahrung in der Prozessanalyse und der Umsetzung organisatorischer Maßnahmen, sicherer Umgang mit gängigen Projektmanagementmethoden (z. B. Scrum, Kanban) und -tools (z. B. Jira, MS Project, Confluence), gutes technisches Verständnis für moderne IT-Systeme und -Architekturen, Erfahrung in der Auswahl, Beschaffung und Einführung von Standardsoftware, sicherer Umgang mit Anforderungen aus Softwareevaluation, Rollout-Planung und Change Management und Erfahrung in der Steuerung unterschiedlicher Stakeholder.

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal **bis 12. September 2025**.

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne Frau Jung, Tel.: 06232 617-159.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://rechnungshof.rlp.de/service/aktuelle-stellenangebote>.

2948.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeitung (m / w / d) im Dezernat 44, Sachgebiet VISIER Kennziffer: LKA/TB_2025/125

in der Abteilung 4 - Auswertung und Ermittlungen - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung zunächst bis Entgeltgruppe 9a TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 15. September 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2949.

Im GESCHÄFTSBEREICH DER POLIZEIVERWALTUNG DES POLIZEIPRÄSIDIUMS MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat PV 3 - Personal und Soziales - eine Stelle in der

Personalsachbearbeitung (m / w / d)

befristet für die Dauer einer Elternzeitvertretung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz, voraussichtlich bis 30. September 2026, mit der Option auf Verlängerung, zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Verwaltungs- oder kaufmännischen Bereich, z. B. als Verwaltungsfachangestellte / -r, Kauffrau / Kaufmann für Büromanagement, Rechtsanwaltsfachangestellte / r.

Die Eingruppierung erfolgt je nach den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 9 a, Teil I, der Entgeltordnung zum TV-L.

Bewerbungsfrist: **5. September 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2950.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, Führungsstab, Stabsbereich 2, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgend genannte Funktion zu besetzen:

Leitung (m / w / d) des Fachbereiches Zentrale Beschaffung im Sachbereich 23

Bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L | Vollzeit | unbefristet

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 3. September 2025** an

prrheinpfalz.bewerbung-beamtenstellen@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/xZ0cOCR>

2951.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, ZENTRALE BUßGELDSTELLE in SPEYER sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen zu besetzen:

Mitarbeit in der Post- und Scanstelle (m / w / d) Zentrale Bußgeldstelle, Sachgebiet Zentrale Dienste, Speyer.

Entgeltgruppe 5 TV-L | Vollzeit | unbefristet | mehrere Stellen

Ihr Gehalt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 7. September 2025** an

prrheinpfalz.pv3.bewerbung@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/Wygx15e>

2952.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / POLIZEIDIREKTION NEUWIED / KRIMINALINSPEKTION NEUWIED ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktionsstelle neu zu besetzen:

Leitung (m / w / d) des Kommissariats 43 - Vermögens- und Eigentumsdelikte -

Bewerben können sich rheinland-pfälzische Kriminalbeamte (m / w / d) mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 12, soweit die in der Stellenausschreibung aufgeführten Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2953.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION TRIER ist zum 1. Februar 2026 die Stelle der

Leitung (m / w / d)

der POLIZEIINSPEKTION MORBACH zu besetzen.

Die ausgeschriebene Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 13 (3. EA) bewertet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2954.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION WITTLICH / KRIMINALINSPEKTION WITTLICH ist zum 1. Oktober 2025 eine Stelle

einer Sachbearbeitung Einsatz (m / w / d)

zu besetzen.

Die Funktion ist nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2955.

Fachbereich 03: Rechts- und Wirtschaftswissenschaften / Abteilung Wirtschaftswissenschaften / Lehrstuhl für BWL / Logistikmanagement der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in (m / w / d)

in Teilzeit (29,25 %) - EG 13 TV-L - ab 1. November 2025 - befristet für drei Jahre - **Kenn-Nr.: 179-2025**

Bewerbungsfrist: **30. September 2025**.

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

2956.

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement (BLM) / Infrastrukturelles Liegenschaftsmanagement (ILM) / ILM 4 - Sicherheitsmanagement

Leitung (m / w / d) des Referats ILM 4 - Infrastrukturservice

in Vollzeit (100 %) - EG 11 TV-L - 1. Oktober 2025 - unbefristet - **Kenn-Nr.: 170-2025**

Bewerbungsfrist: **8. September 2025**.

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

2957.

Fachbereich 10: Biologie der
JOHANNES GUTENBERG-
UNIVERSITÄT MAINZ

Elektroniker*in (m / w / d) für Betriebstechnik

in Vollzeit (100 %) - EG 7 TV-L -
ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.:**
159-2025

Bewerbungsfrist: **14. September 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und
weitere Informationen finden Sie auf
unserer Homepage unter:
<https://karriere.uni-mainz.de/>

2958.

Amt für Ausbildungsförderung
der JOHANNES GUTENBERG-
UNIVERSITÄT MAINZ

Verwaltungsmitarbeiter*in (m / w / d) - BAföG Amt - Service Center

in Teilzeit (50 %) - EG 6 TV-L - ab
sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.:**
180-2025

Bewerbungsfrist: **18. September 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und
weitere Informationen finden Sie auf
unserer Homepage unter:
<https://karriere.uni-mainz.de/>

2965.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Schöneberg (Hunsrück) Blatt 996 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 42.900,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 5. August 2025

- 71 II 6/25 -

Das Amtsgericht

2966.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Waldlaubersheim Blatt 965 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 6000,- DM mit 6,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 12. August 2025

- 71 II 11/25 -

Das Amtsgericht

2967.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Hackenheim Blatt 1858 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 23.500,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 5. August 2025

- 71 II 16/25 -

Das Amtsgericht

2968.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hüttseifen Blatt 1508 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 59.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hüttseifen Blatt 1508 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 12. August 2025

- 41 II 1/25 -

Das Amtsgericht

2969.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0257257 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Klotten Blatt 2548 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 31.600,- DM nebst 6,5 % Zinsen jährlich, Bewilligung vom 9. November 1971, eingetragen am 15. November 1971, wird für kraftlos erklärt.

Cochem, den 7. August 2025

- 2 II 4/25 -

Das Amtsgericht

2970.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 01 Briefnummer 0076214 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Nohn Blatt 526 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 50.000,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich sowie 2 % Nebenleistungen, unter Umständen ferner ein Säumniszuschlag von 1 % und eine Entschädigung von höchstens 2,5 % wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 25. Juli 2025

- 3A II 22/24 -

Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

2959.

Beschluss

1. Der Erbschein des Amtsgerichts Bad Dürkheim vom 12. September 1996 in der Nachlasssache Müller Regine Karoline Minna, geb. Birck, geboren am 25. 6. 1907, verstorben am 11. 1. 1995, letzte Anschrift: Prinz-Rupprecht-Straße 16a, 67146 Deidesheim, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Nacherben als Gesamtschuldner.

Bad Dürkheim, den 8. August 2025

- 1 VI 14/95 -

Das Amtsgericht

2960.

Öffentliche Aufforderung

Am 25. 12. 2022 verstarb Andrea Maria Knoll, geboren am 28. 3. 1970 in Neustadt an der Weinstraße, letzte Anschrift: Allensteiner Straße 16, 67433 Neustadt an der Weinstraße. Die Erben 1. Ordnung haben die Erbschaft ausgeschlagen mit dem Hinweis, der Nachlass sei verschuldet. Nach Aktenlage ist der Nachlass überschuldet.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Neustadt an der Weinstraße anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt. Der Reinnachlass soll etwa 0,00 EUR betragen.

Neustadt an der Weinstraße,
den 7. August 2025

- 2 VI 152/23 -

Das Amtsgericht

2961.

Öffentliche Aufforderung

Am 22. 5. 2021 verstarb Luise Weber, geb. Pirmann, geboren am 12. 12. 1925 in Dellfeld, letzte Anschrift: Kronenstraße 2 a, 66987 Thaleischweiler-Fröschen. Die testamentarischen Erben und die gesetzlichen Erben der ersten Ordnung haben die Erbschaft ausgeschlagen. Erben der zweiten Ordnung sind nicht vorhanden. Weitere Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Pirmasens anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt. Der Reinnachlass soll etwa 0,00 EUR betragen.

sens anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Pirmasens, den 6. August 2025

- 1 VI 614/21 -

Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

2962.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 6072671 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Weyerbusch Blatt 784 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.895,22 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13553557 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Weyerbusch Blatt 784 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 138.048,81 EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen werden für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 8. August 2025

- 71 II 2/24 -

Das Amtsgericht

2963.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10513634 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 11240 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 28.121,05 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 12. August 2025

- 67 II 5/25 -

Das Amtsgericht

2964.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Ellerstadt Blatt 1349 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 53.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 10. Juli 2025

-1 II 5/24 -

Das Amtsgericht

2971.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 01 Briefnummer 0232718 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Kelberg Blatt 893 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 75.000,- DM nebst 5,75 % Zinsen jährlich, unter Umständen 6,75 %, 1 % evtl. Vertragsstrafe und Schadensersatz und der Grundschuldbrief Gruppe 01 Briefnummer 0232737 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Kelberg Blatt 893 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM nebst 6,5 % Zinsen jährlich, u. U. 7,5 % Zinsen jährlich, u. U. 1 % der Schuld als Entschädigung werden für kraftlos erklärt.

Daun, den 25. Juli 2025

- 3A II 23/24 - Das Amtsgericht

2972.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6968356 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Darscheid Blatt 647 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.600,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 25. Juli 2025

- 3A II 26/24 - Das Amtsgericht

2973.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief (Gruppe 6, Briefnummer 003771) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 8847 in Abteilung III Nr. 1 (ursprünglich in Band 46 Artikel 1808 Abt. III Nr. 12) eingetragene Grundschuld zu 22.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich (Eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Koblenz in Koblenz) und der Hypothekenbrief (Gruppe 01, Briefnummer 0077912) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 8847 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Hypothek zu 25.564,59 EUR mit 12 % Zinsen jährlich (Eingetragene Berechtigte: Sparkasse Koblenz in Koblenz - zuvor eingetragen für den Württembergischen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Stuttgart -) werden für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 7. August 2025

- 142 II 53/24 - Das Amtsgericht

2974.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 0024995 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Wolfstein Blatt 663 in Abteilung III Nr. 4a eingetragene Grundschuld zu 15.338,75 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Kusel, den 13. August 2025

- 3 II 5/25 - Das Amtsgericht

2975.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Jettenbach Blatt 1014 in Abteilung III Nr. 1A eingetragene Grundschuld zu 34.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Kusel, den 13. August 2025

- 3 II 7/25 - Das Amtsgericht

2976.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Kreissparkasse Kusel, ausgestellt für das Konto 3700765021, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Bettina Klein und Herr Michael Klein, in den Kälbergärten 5, 66904 Börsborn, wird für kraftlos erklärt.

Kusel, den 11. August 2025

- 3 II 9/25 - Das Amtsgericht

2977.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12423204 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Nievern Blatt 995 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 28.600,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 5. August 2025

- 25 II 25/24 - Das Amtsgericht

2978.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5281271 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Dittweiler Blatt 614 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landstuhl, den 4. August 2025

- 2 II 12/24 - Das Amtsgericht

2979.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dalheim Blatt 1428 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dalheim Blatt 1428 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3000,- DM mit 10 % Zinsen und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dalheim Blatt 1428 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit 15 % Zinsen und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dalheim Blatt 1428 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 5. August 2025

- 73 II 23/25 - Das Amtsgericht

2980.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen Hermann Josef Schmitt, geb. Schmitt, Dorfstraße 11, 56729 Baar - Antragsteller - wegen Angebot zur Ausschließung des Grundstückseigentümers hat das Amtsgericht Mayen am 11. August 2025 beschlossen:

Der im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Lind (bei Mayen) Blatt 131 eingetragene Eigentümer Herr Josef Schmitt, geboren am 15. 7. 1887, verstorben am 17. 1. 1967, letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: 56729 Niederbaar, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Mayen, den 11. August 2025

- 2 II 10/25 - Das Amtsgericht

2981.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Hillscheid Flur 15 Flurstück 13 (Blatt

31 BV-Nr. 6) und Flur 15 Flurstück 37 (Blatt 31 BV-Nr. 7) eingetragene Eigentümer Herr Tagelöhner Josef Emeran Blatt und dessen Ehefrau Katharina Blatt, geborene Tries, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Montabaur, den 11. August 2025

- 19a II 15/24 - Das Amtsgericht

2982.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Wölferlingen Blatt 259 (Flur 4 Flurstück 310 BV-Nr. 2; Flur 19 Flurstück 2169 BV-Nr. 18; Flur 19 Flurstück 2313 BV-Nr. 19; Flur 19 Flurstück 2314 BV-Nr. 20; Flur 24 Flurstück 15/1 BV-Nr. 27; Flur 24 Flurstück 15/2 BV-Nr. 28) eingetragene Eigentümerin Frau Pauline Rehn, geborene Sanner, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Montabaur, den 12. August 2025

- 19a II 35/24 - Das Amtsgericht

2983.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2360066 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Königsbach Blatt 433 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM entspricht 5112,92 EUR nebst 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 30. Juli 2025

- 1 II 3/25 - Das Amtsgericht

2984.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6119696 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 6598 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 58.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 09991306 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 6598 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 31. Juli 2025

- 1 II 33/24 - Das Amtsgericht

2985.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17260542 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 10518 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 178.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 31. Juli 2025

- 1 II 34/24 - Das Amtsgericht

2986.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Uwe Wolfgang Graichen, verstorben am 7. 11. 2023, letzte Anschrift: Bahnhofstraße 8, 67714 Waldfischbach-Burgalben, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Pirmasens, Aktenzeichen 1 II 5/25, nicht wirksam angemeldet haben, können von den Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Ver-

bindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Anmeldungen von Forderungen durch Nachlassgläubiger sind in vorstehendem Verfahren nicht erfolgt.

Pirmasens, den 1. August 2025

- 1 II 5/25 - Das Amtsgericht

2987.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7789446 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Dahn Blatt 2640 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8926791 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Dahn Blatt 2640 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 4. August 2025

- 1 II 8/25 - Das Amtsgericht

2988.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Riesweiler Blatt 1245 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7925,02 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 4. August 2025

- 33 II 11/24 - Das Amtsgericht

2989.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Wassenach Blatt 2499 in Abteilung III Nr. 2 und Blatt 1452 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Gesamt-Grundschuld zu 100.000,- EUR mit 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 8. August 2025

- 5b II 3/25 - Das Amtsgericht

2990.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Sinzig Blatt 4750 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 350.000,- DM mit 9 % Zinsen jährlich sowie 2 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 8. August 2025

- 5b II 4/25 - Das Amtsgericht

2991.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer Gemarkung Schifferstadt Blatt 5199 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Hypothek zu 39.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Speyer, den 24. Juli 2025

- 4 II 25/24 - Das Amtsgericht

2992.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 364006288, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Gabriele Lörcher, Windmühlenstraße 6, 54290 Trier, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 4. August 2025

- 50B II 24/25 - Das Amtsgericht

2993.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 363706656, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Nikolaus Schmitt, Röderbusch-Ring 48, 54329 Konz, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 4. August 2025

- 50B II 25/25 - Das Amtsgericht

2994.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14975613 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerbürg Gemarkung Langenbach bei Kirburg Blatt 808 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 44.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 1. August 2025

- 26b II 7/25 - Das Amtsgericht

2995.

Ausschließungsbeschluss: Die folgenden Grundschuldbriefe werden hiermit für kraftlos erklärt: A) Grundschuldbrief Gruppe 6 Nr. 129085 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerbürg Gemarkung Wallmerod Blatt 1954 (früher: 759) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR (früher: 20.000,- DM) nebst 7 % Zinsen jährlich für die Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank in Montabaur (früher: Volksbank Wallmerod eGmbH in Wallmerod); B) Grundschuldbrief Gruppe 6 Nr. 129086 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerbürg Gemarkung Wallmerod Blatt 1954 (früher: 759) in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 11.197,29 EUR (früher: 21.900,- DM) nebst 10 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall; C) Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 6088368 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerbürg Gemarkung Wallmerod Blatt 1954 (früher: 759) in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 65.496,49 EUR (früher: 128.100,- DM) nebst 10 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall.

Westerburg, den 14. August 2025

- 26c II 9/25 - Das Amtsgericht

2996.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Worms Blatt 14365 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 31. Juli 2025

- 9062 II 10/25 - Das Amtsgericht

2997.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Gundersheim Blatt 1472 in Abteilung III Nr. 10 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 4. August 2025

- 9062 II 12/25 - Das Amtsgericht

2998.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsge-

richts Worms Gemarkung Worms Blatt 15645 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.782,30 EUR mit 12 % Zinsen jährlich für die Raiffeisenkasse Bobenheim eG, dann RV Bank Frankenthal eG, in Lamsheim (Ersteintragung der Grundschuld am 1. April 1969 über 25.000,- DM) wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Worms Blatt 15645 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 89.476,08 EUR mit 18 % Zinsen jährlich für die Raiffeisen-Volksbank eG in Bobenheim-Roxheim, dann RV Bank Frankenthal eG in Lamsheim (Ersteintragung der Grundschuld am 12. Juni 1991 über 175.000,- DM) wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 4. August 2025

- 9062 II 13/25 - Das Amtsgericht

2999.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Alsheim Blatt 3100 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 23. Juli 2025

- 9062 II 18/25 - Das Amtsgericht

Aufgebote

3000.

Die AXA Lebensversicherung AG, Colonia-Allee 10 - 20, 51067 Köln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16567333 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Hamm (Sieg) Blatt 3183 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 175.000,- EUR. Eingetragener Berechtigter: Axa Bank AG, 51153 Köln, nunmehr: AXA Lebensversicherung AG, Colonia-Allee 10 - 20, 51067 Köln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 1. August 2025

- 71 II 4/25 - Das Amtsgericht

3001.

Frau Anna Halva, Turnplatz 11, 55234 Freimersheim, und Herr Viktor Halva, Turnplatz 11, 55234 Freimersheim, haben mit Erklärung vom 26. Februar 2025 (Notarin Schöne in Gernsheim / 50038/2025) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 14957224 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Freimersheim Blatt 906 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.790,43 EUR. Eingetragene Berechtigte: Dresdner Bank Aktiengesellschaft in Mannheim, Zweigniederlassung der Dresdner Bank AG in Frankfurt am Main.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. November 2025** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

gen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 12. August 2025

- 97 II 4/25 -

Das Amtsgericht

3002.

SOS-Kinderdorf e. V., Renatastraße 77, 80639 München, Herr Daniel Braun, Gaulsweg 15, 56637 Plaidt, und Frau Jana Müller, Sonnenland 4, 56637 Plaidt, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 142682 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Plaidt Blatt 2884 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich sowie 0,5 % Verzugszinsen. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, Mayen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 142859 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Plaidt Blatt 2884 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich, sowie 0,5 % Verzugszinsen. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, Mayen.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Andernach, den 6. August 2025

- 67 II 18/25 -

Das Amtsgericht

3003.

Herr Joachim Schrögel, Thorner Straße 6, 55543 Bad Kreuznach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 9217 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich ab 21. März 1974. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Bad Kreuznach, Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe mit Sitz in Bad Kreuznach und Bingen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 9217 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 7 % Zinsen jährlich ab 5. August 1975. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättendorf, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH Hameln, jetzt BHW Bausparkasse AG, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 9217 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Bad Kreuznach, Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe mit Sitz in Bad Kreuznach und Bingen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 9217 in Abteilung III Nr. 9 eingetragene Grundschuld zu 50.000,00 DM mit 15 % Zinsen. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Bad Kreuznach, Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe mit Sitz in Bad Kreuznach und Bingen.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkun-

den vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 15. August 2025

- 71 II 43/25 -

Das Amtsgericht

3004.

Herr Karl-Peter Bentele, Hügelstraße 49, 40589 Düsseldorf, Frau Christine Sapin, Itterstraße 48, 40589 Düsseldorf, Frau Isabel Beyrer, Martinszeller Straße 12, 87477 Sulzberg, Frau Isolde Weindler, Leutkircher Straße 4, 87439 Kempten, und Frau Annabel Wolfenstätter, Römerstraße 28, 87490 Haldenwang, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 7973 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 16.000,- DM mit 6 %, unter Umständen 8 % Zinsen jährlich ab 1. Juli 1964. Eingetragener Berechtigter: „Deutscher Ring“ Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg; jetzt: Baloise Lebensversicherung AG Deutschland, Hamburg. Des Weiteren handelt es sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 7973 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 13.000,- DM mit 6 %, unter Umständen 8 % Zinsen jährlich ab 1. Juli 1964. Eingetragener Berechtigter: „Deutscher Ring“ Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg; jetzt: Baloise Lebensversicherung AG Deutschland, Hamburg.

Der Inhaber der Hypothekenbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. November 2025** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 24. Juli 2025

- 71 II 44/25 -

Das Amtsgericht

3005.

Frau Edda Niehoff, Birkenbergstraße 47, 55595 Roxheim, und Frau Anke Niehoff-Eisen, Schulstraße 21, 55546 Frei-Laubersheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Roxheim (Hunsrück) Blatt 2137 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 36.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Landesbank Rheinland-Pfalz - Abteilung Landesbausparkasse Süd, Stuttgart und München.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 13. August 2025

- 71 II 46/25 -

Das Amtsgericht

3006.

Herr Michael Engbarth, Mühlenweg 2, 55471 Biebern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 8048 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu

40.950,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig. Eingetragener Berechtigter: Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 13. August 2025

- 71 II 47/25 -

Das Amtsgericht

3007.

Herr Hans-Dieter Neumann, Joerresstraße 16, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, und Frau Marita Neumann, Joerresstraße 16, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 5696 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 99.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 4. August 2025

- 30 II 12/25 -

Das Amtsgericht

3008.

Frau Sigrun Utsch, Dorfstraße 71, 57548 Kirchen-Katzenbach, und Frau Ilka Sturm, Dorfstraße 14, 57548 Kirchen-Katzenbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Brachbach Blatt 1963 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Siegen in Siegen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 7. August 2025

- 41 II 10/25 -

Das Amtsgericht

3009.

Herr Bernhard Junglas, Kirchstraße 40, 56761 Brachtendorf, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Cochem Gemarkung Hambuch Blatt 213. Bezeichnung: Bestandsverzeichnis Nr. 3: Flur 6 Nr. 55/1, Verkehrsfläche, Kirchstraße, groß 1 m², Flur 6 Nr. 55/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße, groß 138 m². Eigentümer laut Grundbucheintrag: a) Witwe Anton Martin, Barbara geb. Sesterhenn, Ackerin, zu Hambuch, b) Josef Sesterhenn, Ackerer, zu Hambuch. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümer: Hambuch.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümer-

rechte **spätestens bis zu dem 8. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Cochem, den 8. August 2025

- 2 II 11/25 - Das Amtsgericht

3010.

Frau Imani Risser, Gartenweg 8, 54552 Mehren, Frau Samira Risser, Gartenweg 8, 54552 Mehren, Herr Carsten Vogel, Rothildisstraße 33, 54293 Trier, die Generali Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München, die Wohlleben und Partner, Schloßstraße 7, 56856 Zell, die Reifen Orth, Röntgenstraße 6, 54516 Wittlich, Land Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, die Gothaer Versicherungsbank VVaG, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln, die DBV Winterthur Versicherungen AG, Gustav-Stresemann-Ring 12 - 16, 65170 Wiesbaden, die Toyota Kreditbank GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln, die Fahrschule Dietmar Larm, Steilbachstraße 21, 56759 Kaisersesch, die Bundesagentur für Arbeit, Görresstraße 15, 45657 Recklinghausen, und die ARD ZDF Deutschlandradio, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, haben als Erben den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Wéterré Bassabi, geb. am 15. 12. 1965, verstorben am 10. 2. 2022. Letzte Anschrift des Erblassers: Mittelweg 29, 54293 Trier.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zu dem 10. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von den Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Da mehrere Erben vorhanden sind, wird darauf hingewiesen, dass der von einem Erben gestellte Antrag und der von ihm erwirkte Ausschließungsbeschluss auch den anderen Erben zu statten kommt. Den Nachlassgläubigern, die sich nicht melden, wird darüber hinaus der weitere Rechtsnachteil angedroht, dass jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet, § 460 Abs.1 S. 2 FamFG.

Daun, den 23. Juli 2025

- 3A II 10/25 - Das Amtsgericht

3011.

Herr Arnold Bonertz, Hermanisstraße 50, 54411 Hermeskeil, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6103689 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Gusenburg Blatt 1540 (vorher 1474) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 33.300,- DM (davon Teilbetrag III/1a 10.000 DM abgetreten an die Kreissparkasse Trier-Saarburg) mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH (jetzt: BHW).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hermeskeil, den 11. August 2025

- 1 II 20/24 - Das Amtsgericht

3012.

Herr Philipp Scherrer, Theresienstraße 10, 76744 Wörth am Rhein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3837035 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Hagenbach Blatt 1790 und 1795 jeweils in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 27.500,- DM (14.060,53 EUR) mit 12 % Jahreszinsen. 550,- DM bedingte Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Badische Landesbausparkasse Karlsruhe (jetzt: LBS Südwest), Jägerstraße 36, 70174 Stuttgart.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 11. August 2025

- 2 II 12/25 - Das Amtsgericht

3013.

Frau Anneliese Reimann, Dieblicher Straße 56 a, 56323 Waldesch, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3137243 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Waldesch bei Koblenz Blatt 1630 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 19.800,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank-Girozentrale (Landes-Bausparkasse) in Düsseldorf und Münster; heute: LBS Nord-West, Himmelreichallee 40, 48149 Münster.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 11. August 2025

- 132 II 28/25 - Das Amtsgericht

3014.

Herr Gerd Stoffel, Friedhofstraße 4, 66869 Schellweiler als Erbe der Ruth Stoffel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Sparbücher der Kreissparkasse Kusel, ausgestellt für folgende Konten: 4600130753 + 4609046596. Die Sparbücher lauten auf: Frau Ruth Stoffel, verst.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Sparbücher erfolgen wird.

Kusel, den 13. August 2025

- 3 II 17/25 - Das Amtsgericht

3015.

Herr Manuel Reuter, Bachwinkel 104, 5760 Saalfelden, Österreich, hat den Antrag auf

Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim Blatt 3655 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 25.564,60 EUR (Restbetrag nach Teilabtretung) mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH, Ludwigsburg, jetzt: Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft in Kornwestheim, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 6391,15 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 25.564,60 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 12. August 2025

- 73 II 46/25 - Das Amtsgericht

3016.

Herr Horst Kurtenacker, Lahnstraße 15, 56412 Niederelbert, und Frau Rita Kurtenacker, Lahnstraße 15, 56412 Niederelbert, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 9398796 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Niederelbert Blatt 1455 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 139.500,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: BHW-Bausparkasse, Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Sitz: Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 4. August 2025

- 19a II 10/25 - Das Amtsgericht

3017.

Herr Thomas Huber, Zur Fels 13, 54441 Temmels, handelnd zugleich als Bevollmächtigter für Herrn Herbert Huber, Granastraße 114, 54329 Konz, und Herr Markus Huber, An der Kirschhecke 18, 76879 Essingen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3175819 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Lemberg Blatt 2002 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 24.700,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 4. August 2025

- 1 II 14/25 - Das Amtsgericht

3018.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Finanzamt Pirmasens, Kaiserstraße 2,

66955 Pirmasens, hat als Erbe den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasserin: Frau Ingrid Aouadi geb. Münch. Letzte Anschrift der Erblasserin: Kämmererstraße 5, 67346 Speyer.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin **spätestens bis zu dem 24. November 2025** vor dem Amtsgericht Speyer anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Speyer, den 24. Juli 2025

- 4 II 4/25 -

Das Amtsgericht

3019.

Frau Nicole Lamberti, Lambertusweg 7, 54441 Ayl, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 351101357. Das Sparbuch lautet auf: Frau Nicole Lamberti, Lambertusweg 7, 54441 Ayl.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 15. August 2025

- 50A II 56/25 -

Das Amtsgericht

3020.

Klaus Metzen, Brunnenstraße 7, 57489 Drolshagen, hat den Antrag auf Kraftloser-

klärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Nr. 14976287 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerbürg Gemarkung Langenbach bei Kirburg Blatt 1282 (früher: Blatt 557) in Abteilung III Nr. 4 (früher: Nr. 2) eingetragene Grundschuld zu 120.153,59 EUR (früher: 235.000,- DM) nebst 15 % Zinsen jährlich für Wüstenrot Bank AG in Ludwigsbürg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. November 2025** vor dem Amtsgericht Westerbürg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerbürg, den 15. August 2025

- 26c II 19/25 -

Das Amtsgericht

